



Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Stephensonstr. 4, 14482 Potsdam
Oberbürgermeisterin und Oberbürgermeister
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
Amtdirektorinnen und Amtdirektoren
der Mitglieder im Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Per E-Mail

Der Geschäftsführer

Stephensonstraße 4
14482 Potsdam
Telefon: 03 31 / 7 43 51-0
Telefax: 03 31 / 7 43 51-33
E-Mail: mail@stgb-brandenburg.de
Internet: <http://www.stgb-brandenburg.de>
Datum: 2010-07-27
Aktenzeichen: 916-02
Auskunft erteilt: Joachim Grugel

Fortschreibung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (BbgFAG); Ergänzung unseres Rundschreibens vom 09.07.2010 zur Frage einer Finanzausgleichsumlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den Ausführungen über den Verlauf vorausgegangener Gremienberatungen in unseren jeweiligen „*mitteilungen*“ haben wir Sie zuletzt mit Rundschreiben vom 09.07.2010 detailliert über den derzeitigen Stand des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Änderung des BbgFAG informiert und um Ihre Stellungnahme (Hinweis: Bis zum 28.07.2010) gebeten. Zeitgleich berichteten die Medien über den Referentenentwurf und dies ganz überwiegend in unzutreffender Auslegung der beabsichtigten Änderungen unter Schlagzeilen, wie beispielsweise „*Reiche Gemeinden zur Kasse gebeten*“, „*Sonderabgabe für Reiche*“ oder „*Reiche Gemeinden sollen für Arme zahlen*“.

Wir nehmen diese Berichterstattung zum Anlass, sie insbesondere zur Frage des Vorschlags einer Finanzausgleichsumlage über weitere Hintergründe des bisherigen Verfahrens zu informieren und hoffen, die Diskussion damit versachlichen zu können. Gleichzeitig beantworten wir mit diesem Rundschreiben die bei uns von einigen betroffenen (abundanten) Städten und Gemeinden bereits eingegangenen Stellungnahmen:

Zunächst weisen wir allgemein zum Verfahren darauf hin, dass wir für die Städte, Gemeinden und Ämter über viele Jahre eine Ausweitung der Beteiligungsrechte im Gesetzgebungsverfahren eingefordert haben und an dieser Forderung auch in Zukunft festhalten wollen und zwar sowohl bezogen auf das Bundes- als auch auf das Landesrecht. Bezogen auf den Finanzausgleich ist das Land unserer Forderung mit der Neureglung des § 21 BbgFAG gefolgt, nach der ein Beirat (FAG-Beirat) bestehend aus Vertretungen des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums des Innern, des Landkreistages und uns im Vorfeld eines Gesetzentwurfs die Landesregierung in Fragen der Bedarfsgerechtigkeit der Finanzausstattung und zur Ausgestaltung und Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs, bei der Nachweisführung zur symmetrischen Verteilung der Finanzmittel und bei der Überprüfung der Finanzkraftverhältnisse zwischen den kommunalen Ebenen beraten soll.

Seitdem haben wir nicht nur das gesetzlich verankerte Beratungsrecht, sondern zugleich die uns verpflichtende Aufgabe, im Beirat konstruktiv auf künftige Veränderungen Einfluss zu nehmen und uns auch dort für die gemeinsamen Belange der Städte, Gemeinden und Ämter einzusetzen.

Vor diesem Hintergrund sind im Vorfeld des Referentenentwurfs diverse Vorschläge möglicher Veränderungen diskutiert und analysiert worden. Dabei war es unter anderem ein Ziel, auch die horizontale Finanzverteilung (Verteilung der Verbundmittel innerhalb der kommunalen Ebene) so weiterzuentwickeln, dass neben der notwendigen Erhöhung der Verbundmittel auf folgende kommunale Anforderungen besonders eingegangen wird:

- Berücksichtigung derjenigen Gemeinden, die von Einwohnerrückgang und Wanderungsbewegungen besonders betroffen sind
- und
- Berücksichtigung der sozialen Sicherungskosten, die von den kreisfreien Städten und von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Kreisumlage zu finanzieren sind.

Im Verlaufe der Analyse wurde dann festgestellt, dass in einigen Städten und Gemeinden Finanzkraft vorhanden ist, die im Finanzausgleich derzeit unberücksichtigt bleibt. Dieser Umstand widerspricht allerdings dem Ausgleichsgebot, das in den Finanzausgleichsgesetzen zum Ausdruck kommt. So sei an dieser Stelle erwähnt, dass auch den so genannten „Geberländern“ im bundesstaatlichen Finanzausgleich keine, über den errechneten Bedarf hinausgehende, Steuerkraft verbleibt. Wäre dies der Fall, würden im Finanzausgleich gar keine Finanzmittel zur Verteilung zur Verfügung stehen. Aus diesen Gründen wurde dann mit unserer Unterstützung erwogen,

- diejenigen Städte und Gemeinden an der horizontalen Finanzverteilung zu beteiligen, die aufgrund besonders hohen eigenen Steueraufkommens keinen eigenen Schlüsselzuweisungsbedarf haben.

Sodann erfolgte Proberechnungen ergaben, dass die dadurch generierbaren Steueranteile zu einer Umverteilung führen können, die die beiden erstgenannten Bedarfe (Bedarfe in Städten und Gemeinden mit Einwohnerrückgang und Bedarfe für soziale Sicherungskosten) berücksichtigt. Gleichzeitig musste sichergestellt werden, dass eine derart ausgestaltete Finanzausgleichsumlage nicht zu einer Doppelbelastung der abundanten Städte und Gemeinden (Kreisumlage plus Finanzausgleichsumlage) und auch nicht dazu führt, dass kreisumlagererelevante Steuerkraft einem Kreis zugunsten des gesamten Finanzausgleichs entzogen wird. Denn dann hätten finanzschwache Städte und Gemeinden eine erheblich höhere Kreisumlage zu zahlen gehabt, obwohl im Kreisgebiet eine oder sogar mehrere abundante Städte und Gemeinden vorhanden sind. Und schließlich sollte gewährleistet werden, dass für die Errechnung aller Ausgleichstatbestände gleiche Ausgangsjahre verwandt werden, um Ungleichheiten durch jahreszeitliche Verwerfungen und durch Verwerfungen im konkreten Steueraufkommen (beispielsweise im Gewerbesteueraufkommen) zu vermeiden.

Bei den Beratungen war es unser Anliegen und auch unsere Forderung, in einem Gesetzentwurf alle drei vorgenannten Umstände gleichermaßen berücksichtigt und in einer Proberechnung transparent für alle Städte und Gemeinden dargestellt zu bekommen, wie sich diese, für uns in sich zusammengehörende, „Dreieränderung“ in den Städten und Gemeinden im Vergleich zur jetzigen Rechtslage auswirken wird. Diese Proberechnung haben wir Ihnen mit unserem Rundschreiben vom 09.07.2010 ebenfalls übersandt.

Es war zu keiner Zeit unser Anliegen, eine „*Schere zwischen armen und reichen Städten und Gemeinden*“ heraufzubeschwören oder vorzuschlagen, dass „*arme Gemeinden*“ für „*reiche Gemeinden*“ zu zahlen haben. Wir haben uns vielmehr der Aufgabe gestellt, aus Sicht der gemeinsamen Belange aller Städte, Gemeinden und Ämter konstruktiv an einem Lösungsansatz mitzuwirken, der die drei vorstehend genannten Umstände berücksichtigt. Genau dieser Lösungsansatz, ist im Ihnen übersandten Referentenentwurf dargestellt, nachdem sich hierfür zuvor auch unsere Verbandsgruppen, zuletzt in der Sitzung des Präsidiums vom 07.06.2010, ausgesprochen haben.

Wir weisen des Weiteren darauf hin, dass der Lösungsansatz nicht unumstritten ist. So hat das Ministerium des Innern bereits Einwendungen gegen den Bevölkerungsansatz erhoben und angekündigt, stattdessen einen Teilbetrag der Finanzmittel für Prämien zugunsten von freiwilligen Gemeindegemeinschaften fordern zu wollen. Ob im weiteren Verfahren noch weitere Vorschläge kommen werden, können wir derzeit nicht einschätzen. Wir halten es jedoch nicht für sachdienlich, aus dem in sich zusammenhängenden und nach der Modellrechnung finanziell ausgewogenen Lösungsansatz einzelne Änderungen herauszunehmen. Dies würde dem Gedanken einer weiteren Austarierung des horizontalen Finanzausgleichs nicht gerecht.

Bezogen auf die Höhe der Finanzausgleichsumlage haben wir uns dafür eingesetzt, diese mit 25 % moderat auszugestalten und zusätzlich eine Freigrenze von 15 % vorzusehen. Gesetzliche Regelungen ohne Freigrenze und mit weitaus höheren Umlagesätzen, vergleichbar beispielsweise in Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern oder Schleswig-Holstein, haben wir abgelehnt. Auch haben wir es abgelehnt, einen besonderen Umlagemaßstab für alle Gemeinden vorzusehen oder mit einer Umlage zur Stärkung der Finanzkraft des Landes beizutragen, vergleichbar beispielsweise den Regelungen der Länder Baden-Württemberg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz oder Sachsen-Anhalt. Dabei haben wir stets darauf hingewiesen, dass es nicht die Aufgabe der abundanten Städte und Gemeinden, sondern die Aufgabe des Landes ist, für eine bedarfsgerechte Finanzausstattung innerhalb eines Landes zu sorgen.

Weiter haben wir darauf hingewiesen, dass der gefundene Lösungsansatz nur ein Einstieg zur Lösung sein kann. Die demografischen Veränderungsprozesse, die steigenden sozialen Sicherungskosten und die sich teilweise signifikant unterscheidenden Finanzbedarfs- und Steuerkraftverhältnisse gebieten einen fortlaufenden Prozess im Finanzausgleich. Insoweit hat sich der Beirat darauf verständigt, bereits ab Herbst 2010 weitere Parameter zu entwickeln, die eine Analyse des Finanzbedarfs großflächiger Gemeinden (beispielsweise Straßen- oder Flächenansatz) und derjenigen Gemeinden ermöglichen, die von Fortzug besonders betroffen sind, weil der Bevölkerungsschlüssel allein auf Dauer keine belastbare Größe ist. Des Weiteren soll der Frage nachgegangen werden, ob die (Wieder-)Einführung eines auf heutige Verhältnisse abgestellten Sozillastenansatzes die sozialen Sicherungskosten bedarfsgerechter abbilden kann.

Schließlich soll auch untersucht werden, ob anstelle eines Verbundsystems ein Bedarfssystem oder eine Mischform aus beiden Finanzausgleichssystemen anzustreben ist. Dazu wird seitens unseres Verbandes derzeit eine gemeinsame Erörterung mit unseren Schwesterverbänden aus Thüringen und Sachsen-Anhalt vorbereitet, weil es dort bereits erste Erfahrungen dazu gibt. Diese Erfahrungen beziehen auch die Kosten der übertragenen Aufgaben ein, die in Brandenburg ebenfalls eine Evaluation bedürfen.

Aus den bei uns bisher eingegangenen Stellungnahmen wird uns deutlich, dass der gefundene Lösungsansatz von den Städten und Gemeinden, auch von den abundanten, mitgetragen wird.

Allerdings werden von den abundanten Städten und Gemeinden Übergangslösungen gefordert, die in der Finanzplanung vor Ort realistisch planbar sind. Auch dafür werden wir uns einsetzen.

Nach Eingang und Auswertung aller bei uns noch eingehenden Stellungnahmen werden wir uns gegenüber dem Ministerium der Finanzen zum Referentenentwurf äußern und Sie dann erneut informieren.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gordes'. The signature is stylized with a large, looped initial 'G' and a trailing flourish.

Gordes